

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Juni 2003****zur Aufhebung der Entscheidung 2002/182/EG zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1833)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/435/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2000 wurde in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich das Auftreten der klassischen Schweinepest bestätigt.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/140/EG der Kommission ⁽²⁾ hat die Kommission den von Österreich vorgelegten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich genehmigt.
- (3) Mit der Entscheidung 2002/182/EG der Kommission ⁽³⁾ hat die Kommission den von Österreich vorgelegten geänderten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich genehmigt und die Entscheidung 2001/140/EG dementsprechend aufgehoben.

(4) Österreich hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die klassische Schweinepest im Bundesland Niederösterreich erfolgreich getilgt worden ist.

(5) Die Entscheidung 2002/182/EG ist daher aufzuheben.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/182/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2001, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 55.